

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 218.

Freitag den 5. August.

1864.

Bekanntmachung.

Zum Behufe der gegen den Schluß jedes akademischen Halbjahres der bestehenden Vorschrift gemäß zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden alle Diejenigen, welche Bücher aus derselben entliehen haben, hierdurch aufgefordert, diese an den ersten drei Tagen der nächsten Woche und zwar spätestens bis zum **10. August** zurückzugeben; die von den Herren Studirenden entliehenen Bücher sind, wie durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht worden, bis zum **6. August** zurückzuliefern. Das Ausleihgeschäft beginnt von Neuem Montag am **15. August**; die Bibliotheksferien finden vom **1. bis 21. September** statt.
Leipzig, am 3. August 1864.
Die Verwaltung der Universitätsbibliothek.

Die Aufhebung der Wuchergesetze.

I.

Unter **Wucher** überhaupt versteht man jeden übermäßigen und unbilligen Gewinn, den Jemand durch Benutzung seines Eigenthums im Handel und Wandel zieht oder bezweckt. Mangel an geläuterten Begriffen über Staats- und Nationalökonomie, Vermischung rechtlicher und moralischer Gesichtspuncte und Vernachlässigung der eigenthümlichen Verhältnisse jedes einzelnen Volkes und Staates haben sogar Strafverbote gegen denselben erzeugt. Das Zinsnehmen von Capitalien hat zu allen Zeiten Widerwärtiger gefunden.

Schon das mosaische Recht (vergl. 2. Buch Mos. Cap. 22, B. 24, 3. Buch Mos. Cap. 25, B. 35—37, 5. Buch Mos. Cap. 23, B. 20) verbot den Israeliten, Zinsen von einander zu nehmen, es erlaubte aber ausdrücklich, sich Zinsen von Fremden zu bedingen. Jenes Verbot beruhte auf besonderen Gründen, welche mit der Verfassung des jüdischen Staates zusammenhängen. Daher findet sich im Neuen Testamente kein Verbot des Zinsnehmens, vielmehr wird hier (3. B. Evang. Matth. Cap. 23, B. 27) das Zinsnehmen als erlaubt anerkannt. Auch die ersten Gesetze der christlichen Kirche untersagten nur den Geistlichen das Zinsnehmen, nicht als ob Zinsforderungen dem Geiste des Christenthums zuwider wären, sondern weil wucherlicher Handel für die Geistlichkeit sich nicht gezieme. Das kanonische Recht untersagte wieder das Zinsnehmen allgemein und setzte später fest, daß die überwiesenen Zinsnehmer nicht bloß von der Communion ausgeschlossen sein, auch kein ehrliches Begräbniß erhalten, sondern auch weder gültige Zeugen bei Testamenten, noch deren Testamente gültig sein sollten. Papst Clemens V. ging (im Jahre 1311) sogar so weit, daß er nicht nur alle Statuten der Städte, welche die Zinsen erlaubten, für nichtig erklärte und alle Obrigkeiten und Richter, welche danach erkennen würden, mit dem Kirchenbanne bedrohte, sondern auch die Lehre des Kirchenrechts fast zum Glaubensartikel erhob und das Zinsnehmen für Sünde erklärte. Nach dem kanonischen Rechte war also jedes Nehmen von Zinsen **Zinswucher**.

Allein ungeachtet dieser strengen und oft von Neuem eingeschärften Zinsverbote wurden häufig verschleierte Darlehnsgeschäfte abgeschlossen. (Dahin gehörte besonders der in Deutschland so gewöhnliche Rentenkauf.) Bis in das 17. Jahrh. ist das kanonische Zinsverbot wenig oder gar nicht beobachtet worden und seitdem durch Reichsgesetzgebung und Particulargesetze außer Anwendung gekommen. Mit der Reception des römischen Rechts wurde auch die Zulässigkeit des Zinsnehmens anerkannt und als strafbarer Zinswucher bloß das Ueberschreiten des gesetzlichen Zinsfußes (von 5 Procent) betrachtet. Als Fälle des versteckten Zinswuchers führt die Reichsgesetzgebung unter Anderem auf: wenn sich der Darleiher in der Schuldverschreibung eine größere Summe verschreiben läßt, als er dargeliehen hat, oder wenn er wegen eines kleinen Verzugs ein übermäßiges Interesse (Zinsen) gefordert und solches mit zur Hauptsumme geschlagen hat, oder wenn er bei einem Darlehn Waaren anstatt baaren Geldes gegeben und solche über ihren Werth angeschlagen, oder wenn er sich in der Schuldverschreibung statt Münze, in welcher er das Capital ausgeliehen hat, Gold hat verschreiben lassen.

Als Strafe bestimmten die Reichsgesetze den Verlust des vierten

Theils des Capitals, welches zur Hälfte der bürgerlichen Obrigkeit des Wohnortes des Gläubigers, zur andern Hälfte der Obrigkeit des Schuldners zufallen sollte. Andere öffentliche Strafen sind nach gemeinem Recht unzulässig; particularrechtlich jedoch konnten mit jenen Strafen auch Geldbußen oder Gefängnißstrafen verbunden werden.

Schon nach älterm sächsischen Recht war der Wucher nicht bloß mit Vermögensstrafen, sondern auch mit Leibes (Freiheits-)strafen bedroht. In dem Mandate wegen wucherlicher Contracte zc. vom 28. April 1625 wird der Wucher „ein unchristlich, ja recht jüdisch Laster“ genannt und soll wider die Uebertreter dieser Verordnung „da man sie erfahren und dessen gebürlich überführt, also procedirt werden, daß sie nicht allein des vierten Theils, sondern der ganzen auf Wucher ausgeliehenen Summen verlustig sein; hierüber auch, als öffentliche Leutschinder und Landverderber zum Beichtstuhl und tröstlicher Absolution oder Tische des Herrn durchaus nicht gelassen, auch, nach ihrem Tode, mit christlichen und gebräuchlichen Ceremonien nicht bestattet, ipso jure et genere facti anrücklich und ehrlos, dannenhero redlicher Leute Gemeinschaft und aller ehrlichen und fürnehmen Aemter unwerth und unfähig geachtet, ihnen kein beständig Testament zu machen, auch da es allbereit gemacht, ohne Bestellung Caution, wegen Erstattung des eingefangenen Wuchers, ganz unkräftig und nichtig gehalten, auch Zeugniß der Wahrheit zu geben nicht verstattet, ja als dem gemeinen Wesen hochschädliche Leute, gänzlich aus- und abgeschafft, auch nach gestalteten Sachen und besondener Beschaffenheit ihres unchristlichen Beginns und Halsstarrigkeit, ohne einige Gnade, wohl am Leibe; nichts minder auch diejenigen, so Geld auf Wucher und dergleichen hohes Interesse annehmen, und die, bei welchen sie dergestalt etwas erborgt, nicht anmelden, wegen solcher ihrer Verschweigung um den vierten Theil der entlehnten Summen gestraft werden sollen.“ Nach dem „geschärften Mandat wider die Banqueroutiers“, vom 30. December 1766, soll „wider Räuber, Tröbeler und andere, so sich bei wucherlichen Handlungen gebrauchen lassen, ohne Rücksicht mit der Inquisition verfahren und sie nach Beschaffenheit dessen, was sie sich hierunter zu Schulden kommen lassen, nicht allein mit empfindlicher Geldbuße, sondern auch mit Festungsbau oder Zuchthausstrafe, auch die Schriftsteller, welche Verschreibungen, darinnen die Sache anders, als sie in der Wahrheit sich verhält, abgefaßt, und dadurch das ungebührliche Negotium wesentlich zu bemänteln gesucht, mit Geld-, Gefängniß-, auch nach Befinden Leibesstrafe belegt werden.“

Bereits bei Prüfung des den Ständen im Jahre 1836 vorgelegten Entwurfs des später unter dem 30. März 1838 publicirten Criminalgesetzbuches wurden mehrseitig Bedenken gegen die darin enthaltenen Bestimmungen über den Wucher geltend gemacht und die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Zinsbeschränkungen völlig zu beseitigen, oder doch wenigstens die Uebertretung des gesetzlich verstatteten Zinsfußes nur civilrechtliche Folgen nach sich ziehen solle. Gleichwohl wagte man damals noch nicht, die „so lange bestandenen“ Wucherverbote sofort aufzuheben.

Das Strafgesetzbuch vom 13. August 1855 ist im Wesentlichen den Bestimmungen seines Vorgängers, des Criminalgesetzbuches vom 30. März 1838, treu geblieben, nur wurde der Begriff des Wuchers auf die Uebertretung des gesetzlichen Zinsfußes bei Darlehnsgeschäften beschränkt.